

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 3

Artikel: Eingabe der Basler Frauenvereine an den Regierungsrat von Basel-Stadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:
Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:
Frl. K. Honegger, Zürichbergstrasse 10, Zürich V.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Eingabe der Basler Frauenvereine an den Regierungsrat von Basel-Stadt.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Regierungsräte!

Zu dem Anzug Amstein und Konsorten betreffend Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen für den Kinderschutz beeihren sich der Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit, speziell im Interesse seiner Zweigtätigkeiten Jugendfürsorge und Pflegekinderwesen, der Bund abstinenter Frauen, der Arbeiterinnenverein und der Stauffacherinnenverein, Ihnen, hochgeehrte Herren Regierungsräte, die folgenden Vorschläge zur gütigen Prüfung und Berücksichtigung zu unterbreiten:

I. Betreffend Schutz der unehelichen Kinder.

Es sollte das Amt eines Berufsvormundes geschaffen werden. Dieser Amtsstelle sollten die Verfolgung der Alimentationsansprüche, gerichtliche Klagen gegen den Vater und gütliche Abmachungen mit diesem übertragen werden. Der Berufsvormund sollte ferner die Verwaltung der Alimentationsbeiträge und die Ausweisungen an die Alimentationsberechtigten übernehmen.

Es ist letzteres nach unseren Erfahrungen im Pflegekinderwesen durchaus notwendig. Die Mutter gibt in zahlreichen Fällen keine Gewähr, dass der vom Vater einbezahlte Betrag auch wirklich zum Wohl des Kindes verwendet wird; auch sollte der direkte Verkehr der unehelichen Mutter mit dem Vater ihres Kindes nach Möglichkeit vermieden werden, da er erfahrungsgemäss leicht einen erneuten ungesetzlichen Verkehr zur Folge hat. Das Wohl des Kindes wird ferner schwer beeinträchtigt durch die leichtfertige Art und Weise, mit der zahlreiche uneheliche Väter sich ihren Alimentationspflichten entziehen. Die Tatsache, dass sie die Mutter ihres Kindes nicht geheiratet haben, entbindet sie aber nicht von den Pflichten gegen das Kind selbst.

Es würde sich daher die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung empfehlen, wonach der uneheliche Vater wegen Vernachlässigung der schuldigen Vaterpflicht bestraft werden kann. Auch in dieser Beziehung wird ein Amtsvormund besser als Frauenvereine oder Einzelvormünder die Interessen des geschädigten Kindes vertreten und die fehlbaren Väter zur Verantwortung ziehen können.

II. Betreffend Schutz der Kinder bei Sittlichkeitsvergehen.

a) Bei Anwendung von § 94 B. St.-G.-B.* sollte die schwere moralische Schädigung des Kindes oder Jugendlichen

ebenso sehr berücksichtigt werden als eine aus der Handlung resultierende Verletzung. Unzüchtige Handlung bedeutet, was die Scham und die sittlichen Begriffe des Kindes verderben und verwirren kann.

Bei § 95**) möchten wir die Entfernung des Wortes „unbescholtene“ beantragen. Wenn ein Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren nicht mehr unbescholtene ist, so ist schon früher an ihm gesündigt worden, und es ist des Schutzes um so bedürftiger. Ferner möchten wir das in diesem Paragraphen genannte Delikt nicht nur mit Gefängnis, sondern je nach der Schwere der Verfehlung mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft wissen. Es ist für uns Frauen erschreckend zu sehen, wie leicht die Verführung so junger Mädchen nicht nur von den Gerichten, sondern auch von der öffentlichen Meinung genommen wird.

b) Der neue schweizerische Strafgesetz-Entwurf zählt mit Recht 14- bis 16-jährige Jugendliche noch zu den Kindern. Ein 14- bis 16-jähriges Mädchen kann die Folgen eines geschlechtlichen Verkehrs noch nicht in seiner ganzen Bedeutung übersehen; es weiss nicht, welchen Schaden an Leib und Seele es sich selbst und der eventuellen Frucht seines Umgangs zufügt; wenn es in einer unsittlichen Umgebung aufgewachsen ist, wie das oft bei solchen Mädchen der Fall ist, so kennt es auch die Verwerflichkeit seiner Handlungsweise nicht genügend. Um so mehr wird die Handlungsweise des Verführers, der die Verwerflichkeit seines Tuns kennen muss, zu einem Verbrechen. Dieses zieht ungleich traurigere Folgen nach sich als z. B. ein Diebstahl, der mit verhältnismässig sehr hoher Strafe belegt wird.

c) Bei §§ 94 und 95 möchten wir ferner eine Bestimmung befürworten, dass ausser den Inhabern der elterlichen Gewalt auch den Schulbehörden und den Jugendfürsorgevereinen das Recht auf Stellung eines Strafantrages zugestanden wird. Wir machen die Erfahrung, dass Eltern oft aus sittlicher Gleichgültigkeit, oder weil sie sich mit Geld abfinden lassen, oder weil sie durch Anstiftung oder Bei-

*) Dieser Artikel bedroht mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Monat unzüchtige Handlungen, begangen an den eigenen Kindern, Grosskindern, Adoptiv- oder Pflegekindern, Mündeln, Schülern, Zöglingen, an Kindern unter 14 Jahren überhaupt; ferner an bewusstlosen, blödsinnigen, geisteskranken Personen, oder mit Anwendung von Gewalt oder Drohung. Die ersten sind Offizial-, die letzten Antragsdelikte. D. R.

**) Wer ein unbescholtenes Mädchen von 14—16 Jahren zum Beischlaf oder zur unnatürlichen Wollust verführt, wird mit Gefängnis bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt. D. R.

hilfe sich mitschuldig gemacht haben, nicht zum Strafantrag zu bewegen sind, auch wenn dies im Interesse des Kindes und der Allgemeinheit dringend geboten wäre. Es sollte möglich gemacht werden, die Klage in solchen Fällen doch anhängig zu machen und den Verführer der verdienten Strafe zu überweisen.

- d) Bei Bestrafung von Eltern, die sich gegen § 97*) verfehlt haben, sollte gleichzeitig der Entzug der elterlichen Gewalt ausgesprochen werden.

III. Betreffend die Versorgung verwahrloster, ausgebeuteter, sittlich verdorbener oder misshandelter Kinder.

- a) Zum Antrag auf Versorgung sollten auch die Jugendfürsorgevereine berechtigt sein wie die Schulbehörde, indem sich ihnen häusliche Misstände zeigen können, die in der Schule nicht beobachtet werden.

Die Versorgung soll zeitlich nicht an das schulpflichtige Alter gebunden sein. Die Versorgung oder wenigstens die Schutzaufsicht soll bis zur Volljährigkeit ausgesprochen werden können. Die Versorgungskommission soll nach dem Austritt des Versorgungsbedürftigen aus der Fürsorge dessen Unterbringung in eine geeignete Lehr- oder Dienststelle veranlassen und ihn bis zu seiner Volljährigkeit unter Aufsicht behalten. Eine vorzeitige Aufhebung der Versorgung soll erfolgen können auf Beschluss der Versorgungskommission oder auf Antrag der Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn der Zweck der Versorgung erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Die Aufhebung soll geschehen unter Aufsicht und unter Vorbehalt des Widerrufs.

Der Entzug der elterlichen Gewalt sollte, je nach der Schwere der Verfehlung, dauernd oder auf beschränkte Zeit zulässig sein.

- b) Das Budget für die Versorgungen soll nach Bedürfnis erhöht werden, unter Zuziehung der zum Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen sowie der zustehenden Vereine.
- c) Gegen pflichtvergessene, arbeitsscheue und entartete Eltern soll mit Strenge vorgegangen werden können.

IV. Betreffend Schutz der Schulkinder.

- a) Der Staat bestimmt den Schulzwang; hiervon hat er die Pflicht, die Schüler in der Schule vor moralischer und gesundheitlicher Schädigung zu schützen.

Es soll daher die Schule bei Sittlichkeitsverbrechen an Kindern von der Einleitung des persönlichen Verfahrens und dessen Ergebnis sofort in Kenntnis gesetzt werden, damit die Schulleitung Massregeln ergreifen kann, um unmoralischem Einfluss vorzubeugen.

- b) Wie bei jeder andern ansteckenden Krankheit soll auch bei venerischen Krankheiten dem Schularzt durch den behandelnden Arzt oder Spital Mitteilung gemacht werden, damit er einer Ansteckungsgefahr für die Mitschüler entgegentreten kann.

V. Postulate betreffend das Verfahren gegen Kinder.

- a) Für Eruierung des Tatbestandes bei Verbrechen an und von Kindern sollte in der Voruntersuchung eine weibliche Person verwendet werden, ebenso sollte bei der Untersuchung von Kindern und bei den Gerichtsverhandlungen eine von der Behörde bezeichnete weibliche Person anwesend sein. Wir beantragen deshalb die Schaffung des Postens einer Polizeiassistentin, wie solche bereits in verschiedenen deutschen Städten mit Erfolg amten. Eine

Polizeiassistentin könnte nicht nur beim gerichtlichen Verfahren gegen Kinder, sondern auch gegen alle weiblichen Personen von grossem Nutzen sein. Es würde das Taktgefühl der weiblichen Angeklagten geschont; auch ist anzunehmen, dass eine weibliche Person sich leichter das Vertrauen der Angeklagten erwerben könnte, als dies Männern möglich ist, und dass sich eine Polizeiassistentin das Wohl ihrer Schützlinge in besonderer Weise angelegen sein liesse.

- b) Der Untersuchungsrichter, der von Kindern oder an Kindern begangene Delikte zu behandeln hat, soll stets eingedenk sein, dass jedes einzelne Kind sich für den Staat zu einer Arbeitskraft oder zu einer kostspieligen Last entwickeln kann. Deshalb bitten wir Sie, die Frage zu prüfen, ob nicht die so überaus verantwortungsvolle Stelle des Untersuchungsrichters Männern übertragen werden sollte, die eine reiche Lebenserfahrung haben und die Psyche des Kindes verstehen.

Wir sind gerne bereit, Ihnen die Notwendigkeit dieser Begehren durch Beispiele aus unserer Erfahrung zu erhärten.

Die Tatsache, dass ein neues schweizerisches Zivil- und Strafgesetz in Aussicht steht, darf uns, wie uns scheint, nicht abhalten, jetzt schon Hand anzulegen, um mangelhafte oder ungenügende Bestimmungen unserer kantonalen Strafgesetzgebung zu verbessern.

Indem wir Ihnen, hochgeehrte Herren Regierungsräte, unsere Eingabe ergebenst zur gefälligen Berücksichtigung empfehlen, zeichnen

mit vollkommener Hochachtung

Der Frauenverein z. H. d. S. Der Bund abstinenter Frauen.

Die Jugendfürsorge.

Der Arbeiterinnenverein.

Das Pflegekinderwesen.

Der Stauffacherinnenverein.

Das neue Zivilgesetzbuch.

Wie allgemein bekannt, hat der Bundesrat beschlossen, jedem stimmberechtigten Schweizerbürger ein Exemplar des neuen Zivilgesetzes unentgeltlich zuzustellen. Wir freuen uns dieses Beschlusses; aber wir fragen uns: warum nur den Männern? Warum sorgt der Staat nicht auch für seine Töchter? Müssen wir Frauen das Gesetz nicht auch kennen? Heisst es nicht auch bei uns: Unkenntnis des Gesetzes ist keine Entschuldigung für Übertretungen desselben? Wir möchten hiemit den Bundesrat dringend ersuchen, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern noch ein Übriges zu tun und auch den Frauen Exemplare des Zivilgesetzes zur Verfügung zu stellen. Wir verlangen nicht, dass jede Frau eines erhalte, aber wenigstens die alleinstehenden, ledigen, verwitweten, sie sollten auf Meldung bei der Bundeskanzlei hin ebenfalls das neue Gesetzbuch gratis in die Hände bekommen. Es ist das gewiss ein sehr berechtigtes Verlangen, und es ist ein erfreuliches Zeichen für das wach werdende Interesse unserer Frauen an öffentlichen Angelegenheiten, dass in so vielen Frauenkreisen dieser Wunsch laut wurde und wir hier nur dem öffentlich Ausdruck geben, was tausende von Frauen denken. Wir hoffen, das Gesuch, das an den Bundesrat gerichtet werden soll, werde ein offenes Ohr finden, und unsere oberste Behörde werde dem Bedürfnis der Frauen grad so gut Rechnung tragen, wie dem der Männer. Gleicher Recht für alle, soll ja ihr leitender Grundsatz sein.

*) Kuppelei, begangen an den eigenen Kindern, Grosskindern, Adoptiv- und Pflegekindern, Mündeln, Schülern, Zöglingen. D. R.